

LSKV – Reglement Kantonemannschaft

Wegen der besseren Lesbarkeit wird ausdrücklich auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind mit der in den folgenden Texten verwendeten Form beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Der LSKV stellt jährlich eine Kantonemannschaft zur Teilnahme am Kantonwettkampf des SSKV. Startberechtigt in der LSKV-Kantonemannschaft sind alle LSKV-Mitglieder die im Besitz einer 38er-Lizenz des UV Luzern sind. Die vorliegende Regelung definiert alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kantonemannschaft des LSKV.

2. Coach Kantonwettkampf

Der Verantwortliche des LSKV - im Weiteren «Coach Kantonwettkampf» genannt - dient als Bindeglied zwischen dem sportlichen Leiter LSKV und der Kantonemannschaft. Der Coach Kantonwettkampf betreut die Kantonemannschaft während der Qualifikation sowie am eigentlichen Kantonwettkampftag und am Absenden.

2.1. Nomination

Der Coach Kantonwettkampf muss ein Mitglied des LSKV sein und wird jährlich durch die Sportleitung des LSKV bestimmt.

2.2. Aufgaben

- Eingabe des Budgets für das Folgejahr an den Leiter Sport LSKV bis zum 31.8.
- Reservation der Kegelbahnen für die Qualifikationswettkämpfe
- Aufgebot der Kegler/innen für die Qualifikationsphase bis am 30.11. des Vorjahres resp für die Kegler mit einer Wildcard bis spätestens am 28.02. des Wettkampfjahres (Ergebnisse der Vormeisterschaft abwarten)
- Koordination der Anreise der Kegler/innen zur Qualifikation / zum Wettkampf / zum Absenden
- Resultatnachführung während der Qualifikationsphase
- Betreuung der Kegler/innen während der Qualifikation sowie am Wettkampftag und am Absenden
- Kommunikation des Qualifikationsergebnisses an den Leiter Sport (Publikationen Homepage LSKV und Anschlag in der Halle)
- Aufgebot der Kegler/innen für den Wettkampftag mindestens 14 Tage vor dem Wettkampftag
- Teilnahme am Absenden (obligatorisch sofern die Mannschaft einen Medaillenrang erreicht hat)
- Organisation des Abschlussessens welches bis 30.09. des Kalenderjahres - in welchem der Kantonwettkampf stattgefunden hat - durchgeführt werden soll

2.3. Kompetenzen

Der Coach Kantonwettkampf hat in alleiniger Entscheidung folgende Kompetenzen:

- Vergabe der Wildcards für die Zulassung zur Qualifikation
- Festlegen der Startreihenfolge der qualifizierten Mannschaftsteilnehmer am Wettkampftag
- Rückzug bzw Ersatz/Einsatz eines Mannschaftsteilnehmers am laufenden Wettkampftag
- Bei Verhinderung der Teilnahme eines Keglers am 1. oder 2. Qualifikationswettkampf, Genehmigung der Absolvierung der 1. und 2. Qualifikationsrunde gemeinsam am 1. oder 2. Qualifikationswettkampf-Anlass

3. Qualifikationsmodus für die Kantonemannschaft

3.1. Zulassung zum 1. Qualifikationswettkampf

Zur 1. Qualifikation werden nur Kegler zugelassen, welche aller Voraussicht nach an allen Qualifikationsterminen und am Wettkampftag teilnehmen können. Es werden maximal 12 Kegler zugelassen. Diese rekrutieren sich aus:

1. Sechs (6) Kegler der Kantonemannschaft aus dem Vorjahr
2. Mindestens vier (4) Kegler der Kategorien A1, A2, B1, B2 und B3 welche die für die Jahresmeisterschaft des LSKV notwendige Anzahl Meisterschaften gekegelt haben und aufgrund des Gesamtergebnisses den entsprechenden Rang belegen. Für Kegler der 100er Kategorien wird das erzielte Gesamtergebnis verdoppelt.
3. Maximal zwei (2) Kegler erhalten durch den Coach Kantonewettkampf eine Wildcard welche für die Zulassung zur 1. Qualifikation berechtigt

Ziehen sich berechnigte Kegler für die 1. Qualifikation zurück, so kann der Coach Kantonewettkampf bis zum Zeitpunkt der 1. Qualifikation Kegler entsprechend der Rangierung in der Jahresmeisterschaft LSKV des Vorjahres nachnominieren.

3.2. Selektionsablauf der Kantonemannschaft

Die Selektion für die Kantonemannschaft erfolgt ausschliesslich aufgrund der erzielten Resultate an den Qualifikationswettkämpfen. Dabei werden die Resultate der einzelnen Qualifikationswettkämpfe zusammengezählt. An jedem Qualifikationswettkampf ist das Programm von 200 Würfeln zu absolvieren. Der Coach Kantonewettkampf kann Ausnahmen bewilligen für die gleichzeitige Absolvierung des Qualifikationsprogramms an der 2. + 3. Qualifikation.

Die Resultate werden wie folgt gewertet:

1. Qualifikationswettkampf

Die erzielten Resultate werden zu 60% in die Gesamtwertung übernommen.

Die 8 Kegler mit dem höchsten Resultat nach dem 1. Qualifikationswettkampf werden für die 2. Qualifikation zugelassen

2. Qualifikationswettkampf

Die erzielten Resultate werden zu 80% in die Gesamtwertung übernommen.

Die 6 Kegler mit dem höchsten Gesamtergebnis nach dem 2. Qualifikationswettkampf werden für die 3. Qualifikation zugelassen.

3. Qualifikationswettkampf

Die erzielten Resultate werden zu 100% in die Gesamtwertung übernommen. Die 5 Kegler mit dem höchsten Gesamtergebnis nach dem 3. Qualifikationswettkampf bilden die Kantonemannschaft Luzern für den Wettkampftag. Der 6. Kegler ist als Ersatzkegler ebenfalls Bestandteil der Kantonemannschaft.

4. Entschädigung / Spesenregelung

Mit Rücksicht auf alle Mitglieder des LSKV sollen die Ausgaben für die Kantonemannschaft möglichst tief gehalten werden. Der Coach Kantonewettkampf nimmt die Barauszahlung an die Teilnehmer der Qualifikationswettkämpfe sowie am Kantonewettkampftag vor und verantwortet die Einhaltung des definierten Budgets. Er erhält dazu vom LSKV einen Vorschuss in bar.

4.1. Qualifikationen

Die Kosten für die Bahnenmiete gehen zu Lasten des LSKV. Jeder Qualifikationsteilnehmer sowie der Coach Kantonewettkampf erhalten für die Teilnahme an jeder Qualifikation ein Taggeld von CHF 20.00.

4.2. Kantonwettkampftag

Das Startgeld für den Kantonwettkampf übernimmt der LSKV. Jeder Kegler der Kantonemannschaft erhält ein Taggeld von CHF 20.00.

4.3. Reisespesen

Reisespesen für die Fahrten mit dem Auto oder mit dem öffentlichen Verkehr werden an die Teilnehmer der Qualifikationwettkämpfe, des Kantonwettkampftages und an den Coach ausgerichtet.

Zielsetzung für Fahrten mit dem Auto: Je mehr Mitreisende der Fahrer im Auto hat, desto grösser ist die Entschädigung.

Gemeinsam anreisende Kegler / Coach im Auto	Kilometer für eine Strecke ab Luzern Allmend beziehungsweise Wohnort (sofern näher am Wettkampfort) und Entschädigung an den Fahrer			
	1-50 km	51-100 km	101-150 km	151-200 km
1	15.00 CHF	25.00 CHF	35.00 CHF	45.00 CHF
2	20.00 CHF	30.00 CHF	40.00 CHF	50.00 CHF
3	25.00 CHF	35.00 CHF	45.00 CHF	55.00 CHF
4	30.00 CHF	40.00 CHF	50.00 CHF	60.00 CHF
5	35.00 CHF	45.00 CHF	55.00 CHF	65.00 CHF
6	40.00 CHF	50.00 CHF	60.00 CHF	70.00 CHF

1) Für Fahrten mit dem ÖV wird dieser Betrag je Person ausbezahlt. Dabei werden die Kilometer nur einfach gezählt

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung der Vereinsleitung vom 05.01.2017 und an der erweiterten Sitzung der Sportleitung des LSKV vom 21.02.2017 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.12.2016 in Kraft.

Änderungen

- Ergänzung des Artikels 2.3 (Kompetenzen),
 - Anpassung des Artikels 4.3 (Reisespesen),
- genehmigt an der erweiterten Sitzung der Sportleitung vom 17.08.2017.